

Synoptische Darstellung zum Gesetz über die Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)

Alt

Neu

1. Kapitel: VERFAHREN BEI ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN	
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Artikel 1 Geltungsbereich	
¹ Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle dem Volk zustehenden kantonalen Abstimmungen und Wahlen, ferner auf Abstimmungen und Wahlen der Gemeinden, soweit sie an der Urne vorzunehmen sind.	
² Auf eidgenössische Abstimmungen und Wahlen ist das Gesetz anwendbar, soweit die Bundesgesetzgebung nicht etwas anderes vorschreibt.	
³ Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über die Verhältniswahl des Landrates.	
Artikel 2 Einführung des Urnensystems in den Gemeinden	
¹ Über die Einführung der Urnenabstimmungen und -wahlen in Gemeindegemeinschaften hat die Gemeindeversammlung im offenen Verfahren zu beschliessen. Aufgehoben werden kann das Urnensystem nur durch Urnenabstimmung.	
² Das Urnensystem kann generell für alle Verhandlungsgegenstände oder bloss für bestimmte regelmässig wiederkehrende oder einmalige Geschäfte beschlossen werden.	
Artikel 2a Einführung der stillen Wahl in den Gemeinden	
Über die Einführung und die Aufhebung des Systems der stillen Wahl in Gemeindegemeinschaften entscheidet die Gemeindeversammlung im offenen Verfahren, sofern die Gemeindegemeinschaftsversammlung nichts anderes bestimmt.	
2. Abschnitt: Stimmrecht	
Artikel 3 Inhalt und Berechtigung	

¹ Der Stimmberechtigte hat das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen sowie Volksbegehren zu unterzeichnen.	
² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Uri wohnen und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.	² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Uri wohnen und nicht entmündigt sind. Als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von Artikel 136 Absatz 1 Bundesverfassung ¹ gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.
³ Für das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten gilt jedoch die Einschränkung, dass in kirchlichen Angelegenheiten nur die Kirchgenossen stimmen, in bürgerlichen nur die Bürger, die in der betreffenden Gemeinde wohnen.	
⁴ Die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt. Massgebend ist die Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte der Auslandschweizer.	
Artikel 4 Ausübung	
¹ Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.	
² Personen, deren Wohnsverhältnisse unklar sind, können vom Stimmregisterführer aufgefordert werden, sich über ihr Stimmrechtsdomizil auszuweisen.	
Artikel 5 Nachweis	
Das Recht, an einem bestimmten Ort sein Stimmrecht auszuüben, wird durch den Eintrag in das Stimmregister festgestellt.	
3. Abschnitt: Abstimmungsorganisation	
Artikel 6 Gemeindeweise Durchführung	

¹ SR 101

¹ Die eidgenössischen und die kantonalen Volksabstimmungen und Wahlen werden in den politischen Gemeinden durchgeführt.	
² In allen Gemeinden ist am gleichen Tag abzustimmen und zu wählen.	
Artikel 7 Stimmregister 1. Grundsätze	
¹ Die Stimmberechtigten sind am politischen Wohnsitz in das Stimmregister einzutragen.	
² Jede Gemeindekanzlei führt ein Verzeichnis sämtlicher stimmberechtigter Einwohner.	
³ Aus dem Stimmregister muss jederzeit ersichtlich sein, wer für den einzelnen Urnengang in eidgenössischen, kantonalen und in Angelegenheiten der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde stimmberechtigt ist.	
⁴ Grundlage für das Stimmregister ist die Einwohnerkontrolle.	
⁵ Die Gemeindekanzleien haben den Bürger- und Kirchgemeinden gegen Entschädigung der Selbstkosten Auszüge aus dem Stimmregister über die in bürgerlichen bzw. kirchlichen Angelegenheiten Stimmberechtigten herauszugeben.	
⁶ Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.	
Artikel 8 2. Führung	
¹ Der Gemeinderat bezeichnet einen Stimmregisterführer, welcher das Register fortlaufend nachzuführen hat.	
² Eintragungen und Streichungen sind von Amtes wegen vorzunehmen.	
³ Vor einer Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen bis zum fünften Vortag 18.00 Uhr vor dem Wahl- oder Abstimmungstag vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind. Nachher werden die Stimmregister für die einzelne Wahl oder Abstimmung geschlossen.	

⁴ Nach Abschluss des Stimmregisters dürfen nur noch Stimmberechtigte eingetragen werden, welche bei der Bereinigung offensichtlich irrtümlich übergegangen wurden oder deren Stimmberechtigung auf dem Beschwerdeweg festgestellt worden ist.	
Artikel 9 3. Beschwerderecht	
¹ Jeder Stimmberechtigte kann sich darüber beschweren, dass Stimmberechtigte im Stimmregister nicht eingetragen oder Nichtstimmberechtigte eingetragen sind.	
² Der Ausschluss vom Stimmregister ist dem Betroffenen schriftlich, begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, mitzuteilen.	
³ Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 82 ff.	
Artikel 9a Stimmregister für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer	
¹ Das Stimmregister für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer wird zentral bei der Kantonsverwaltung geführt.	
² Der Regierungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement. Er hört davor die Gemeinden an.	
	³ Für die Bestellung des Urnenbüros, das Stimmlokal und die Ermittlung der Resultate gelten die entsprechenden Bestimmungen sinngemäss.
Artikel 10 Urnenbüro 1. Wahl und Zusammensetzung	
¹ Soweit die Gemeindegatzung nichts anderes vorsieht, bezeichnet der Gemeinderat aus der Zahl der Stimmberechtigten für jede einzelne Wahl oder Abstimmung oder für eine Amtsdauer das Urnenbüro.	
² Wird keine andere Wahl getroffen, amtet der Gemeindepräsident als Präsident des Urnenbüros. Der Gemeindegreiber führt das Sekretariat.	

³ Das Urnenbüro soll so viele Stimmzähler umfassen, dass eine wirksame Kontrolle und eine rasche Auszählung gewährleistet ist. Jedem Urnenlokal sind mindestens zwei Mitglieder des Urnenbüros beizugeben.	
⁴ Das Gesetz über den Amtszwang ¹¹ und jenes über den Ausstand ¹² finden Anwendung.	⁴ Der Gemeinderat kann einen Ausschuss des Urnenbüros einsetzen. Ihm gehören mindestens an: a) der Gemeindepräsident oder ein Stellvertreter; b) der Gemeinbeschreiber oder dessen Stellvertreter.
	⁵ Der Gemeinderat kann zur Unterstützung des Urnenbüros Hilfspersonen aus der Gemeindeverwaltung einsetzen, die nicht stimmberechtigt sein müssen.
	⁶ Das Gesetz zur Besetzung von Behörden ² und jenes über den Ausstand ³ finden Anwendung.
Artikel 11 2. Aufgabe	
Das Urnenbüro leitet und überwacht das Wahl- und Abstimmungsgeschehen im Urnenlokal. Es ermittelt die Abstimmungs- und Wahlergebnisse. Kontrolle und Auszählung können verschiedenen Büromitgliedern übertragen werden.	
Artikel 12 Lokale	
¹ Jede Gemeinde beschafft mindestens ein geeignetes Stimmlokal, in dem die Haupturne aufgestellt wird.	
² Mit Genehmigung der zuständigen Direktion können die Gemeinden weitere Stimmlokale bezeichnen.	
³ Die Lokale sind geeignet, wenn jedem Teilnehmer die Wahrung des Stimmgeheimnisses und der freie Zugang zur Urne zum Zwecke der Stimmabgabe möglich ist.	
Artikel 13 Urnen	

² RB 2.221

³ RB 2.2321

Jede Gemeinde beschafft für jedes Stimmlokal mindestens eine solide, verschliessbare Urne, deren Einwurf so beschaffen ist, dass aus der verschlossenen Urne nichts entnommen werden kann.	
4. Abschnitt: Vorbereitung der Abstimmungen und Wahlen	
1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Artikel 14 Stimm- und Wahltage, Amtsantritt	
¹ Die geheimen Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel an Sonntagen statt.	
² Auf den Neujahrstag, den Ostersonntag, den Pfingstsonntag, den Bundesfeiertag, den eidgenössischen Betttag und auf Weihnachten dürfen keine Wahlen und Abstimmungen angesetzt werden.	
³ Kantonale und kommunale Abstimmungen und Wahlen sollen wenn möglich am gleichen Tag wie eidgenössische stattfinden.	
⁴ Der Amtsantritt für die Gemeindebehörden findet auf Neujahr statt, wenn die Gemeindegesetzgebung es nicht anders regelt.	
Artikel 15 Nachwahlen, Ersatzwahlen	Artikel 15 Zweiter Wahlgang, Ersatzwahlen
¹ Nachwahlen finden in der Regel innert Monatsfrist statt.	¹ Der zweite Wahlgang findet in der Regel innert sechs Wochen statt.
² Ersatzwahlen sind möglichst bald, in der Regel innert drei Monaten zu treffen.	² Ersatzwahlen sind möglichst bald, in der Regel innert drei Monaten zu treffen.
	³ Von einer Ersatzwahl kann abgesehen werden, wenn die Vakanz nicht mehr als sechs Monate vor den allgemeinen Erneuerungswahlen eintritt.
Artikel 16 Anordnung	Artikel 16 Anordnung von Abstimmungen, Wahlen, Fristen und Terminen
Kantonale Abstimmungen und Wahlen sowie die Gesamterneuerungswahlen des Landrates setzt der Regierungsrat an, kommunale der Gemeinde- bzw. Bürger- oder Kirchenrat.	¹ Kantonale Abstimmungen und Wahlen, bezirkweise Wahlen sowie die Gesamterneuerungswahlen des Landrats setzt der Regierungsrat an, kommunale der Gemeinde- bzw. Bürger- oder Kirchenrat.
	² In begründeten Fällen wie zweiten Wahlgängen und Ersatzwahlen kann die anordnende Behörde von diesem Gesetz abweichende Fristen und Termine festlegen.

Artikel 17 Urnenöffnungszeit 1. Abstimmungs- und Wahltag	Artikel 17 Urnenöffnungszeit
¹ Am Abstimmungs- und Wahltag müssen die Haupturnen vormittags von 10.00 bis 12.00 Uhr offengehalten werden.	¹ Am Abstimmungs- und Wahltag müssen die Haupturnen vormittags mindestens eine Stunde offen gehalten werden und sind spätestens um 12.00 Uhr zu schliessen.
² Auf Gesuch des Gemeinderates kann die zuständige Direktion die Urnen am Sonntag vor 10.00 Uhr öffnen lassen.	² Die Gemeinden melden ihre Urnen-Öffnungszeiten der Standeskanzlei.
	Gliederungstitel vor Artikel 18a 2. Unterabschnitt: Vorschlagsverfahren für Majorzwahlen an der Urne
Artikel 18 2. Vortage	
<i>... Aufgehoben durch VA vom 12. März 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2000 (AB vom 4. Februar 2000; Genehmigung des Bundes gemäss Schreiben der Bundeskanzlei vom 11. April 2000 nicht erforderlich).</i>	
2. Unterabschnitt: Vorschlagsverfahren für die stille Wahl in den Gemeinden ¹⁷	
Artikel 18a Vorschlagsrecht	Artikel 18a Grundsatz
Wenigstens 15 in der Gemeinde wohnhafte stimmberechtigte Personen können bei der Gemeindekanzlei einen Wahlvorschlag einreichen.	¹ Für alle kantonalen und kommunalen Wahlen im Majorzverfahren an der Urne (Urnenwahlen) gilt ein Vorschlagsverfahren.
	² Es sind jeweils nur Personen wählbar, die gültig vorgeschlagen worden sind.
Artikel 18b Wahltermin, Einreichfrist für Wahlvorschläge	Artikel 18b Aufforderung
¹ Wenigstens drei Monate vor dem Wahlsonntag legt der Gemeinderat den Wahltermin fest und fordert im kantonalen Amtsblatt oder im Anschlagkasten der Gemeinde zur Einreichung der Wahlvorschläge auf.	¹ Wenigstens drei Monate vor dem Wahlsonntag ist im Amtsblatt oder im Anschlagkasten der Gemeinde die Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge zu publizieren: a) bei kantonalen und bezirksweisen Wahlen sowie bei Gesamterneuerungswahlen des Landrats von der Standeskanzlei; b) bei kommunalen Wahlen von der Gemeindekanzlei.

<p>² Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum siebtletztten Montag vor dem Wahlsonntag bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Für Nachwahlen gilt Artikel 50a.</p>	<p>²Die Aufforderung beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen; b) benötigte Angaben für die Wahlvorschläge; b) Datum eines zweiten Wahlgangs; c) Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen für einen zweiten Wahlgang.
	<p>³Die Gemeinde kann die in diesem Gesetz für das Vorschlagsverfahren festgehaltenen Fristen in begründeten Fällen in der Aufforderung ändern.</p>
<p>Artikel 18c Anzahl und Bezeichnung der vorgeschlagenen Personen</p>	<p>Artikel 18c Wahlvorschlag</p>
<p>¹ Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Der Name der gleichen Person kann auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt werden, auf dem gleichen Wahlvorschlag jedoch nur einmal. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen, als Personen zu wählen sind, werden die letzten gestrichen.</p>	<p>¹Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Der Name der gleichen Person kann auf dem Wahlvorschlag nur einmal aufgeführt werden. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen, als Personen zu wählen sind, werden die letzten gestrichen.</p>
<p>² Die Wahlvorschläge müssen den Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr und die Wohnadresse der vorgeschlagenen Person angeben.</p>	<p>²Die Wahlvorschläge müssen für jeden Vorgeschlagenen angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) amtlicher Name und Vorname; b) Name, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist; c) Geburtsdatum; d) Wohnadresse; e) Parteizugehörigkeit.
<p>Artikel 18d Bezeichnung des Wahlvorschlages</p>	<p>Artikel 18d Vorschlagsrecht und Rückzug</p>
<p>Jeder Wahlvorschlag muss eine geeignete Bezeichnung (Partei- oder Wählergruppenbezeichnung) tragen, die ihn von den anderen Wahlvorschlägen unterscheidet.</p>	<p>¹Jeder Wahlvorschlag muss von Stimmberechtigten mit Wohnsitz im Wahlkreis handschriftlich unterzeichnet sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei kantonalen Wahlen von mindestens 15 Stimmberechtigten; b) bei bezirksweisen Wahlen von mindestens zehn Stimmberechtigten; c) bei kommunalen Wahlen von mindestens fünf Stimmberechtigten.
	<p>²Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Sie kann ihre Unterschrift nicht zurückziehen, wenn der Wahlvorschlag bereits eingereicht ist.</p>

Artikel 18e Unterzeichnung und Rückzug des Wahlvorschlages	Artikel 18e Einreichung des Wahlvorschlags
¹ Der Wahlvorschlag ist von den einreichenden Personen handschriftlich zu unterzeichnen.	¹ Der Wahlvorschlag muss spätestens am siebtletzten Montag vor dem Wahlsonntag eintreffen: a) bei kantonalen und bezirkswisen Wahlen bei der Standeskanzlei; b) bei kommunalen Wahlen bei der Gemeindekanzlei.
² Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Sie kann ihre Unterschrift nicht zurückziehen, wenn der Wahlvorschlag bereits eingereicht ist.	² Verspätet eintreffende Wahlvorschläge fallen ausser Betracht.
Artikel 18f Vertretung des Wahlvorschlages	
¹ Die unterzeichnenden Personen haben eine Vertretung und eine Stellvertretung des Wahlvorschlages zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gelten die an erster und zweiter Stelle unterzeichnenden Personen als Vertretung und Stellvertretung.	
² Die Vertretung und, wenn diese verhindert ist, die Stellvertretung sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der unterzeichnenden Personen die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.	
Artikel 18g Einsichtnahme in die Wahlvorschläge	
Die Stimmberechtigten können die Wahlvorschläge und die Namen der unterzeichnenden Personen nach Ablauf der Einreichfrist bei der Gemeindekanzlei einsehen.	
Artikel 18h Mitteilung des Wahlvorschlages, Amtszwang	Artikel 18h Mitteilung des Wahlvorschlags, Pflicht zur Übernahme eines Amtes
¹ Die Gemeindekanzlei orientiert die vorgeschlagenen Personen unverzüglich über ihre Nomination.	¹ Die Einreichungsinstanz orientiert die vorgeschlagenen Personen unverzüglich über ihre Nomination.
² Untersteht eine vorgeschlagene Person nicht dem Amtszwang ²⁶ , kann sie bei der Gemeindekanzlei innerhalb von fünf Tagen seit der Zustellung der	² Untersteht eine vorgeschlagene Person nicht der Pflicht zur Übernahme des Amtes ⁴ , kann sie bei der Einreichungsinstanz innerhalb von fünf Tagen

⁴ RB 2.2221

Mitteilung schriftlich die Streichung ihres Namens aus dem Wahlvorschlag verlangen.	seit der Zustellung der Mitteilung schriftlich die Streichung ihres Namens aus dem Wahlvorschlag verlangen.
Artikel 18i Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge	Artikel 18i Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge
¹ Die Gemeindekanzlei prüft, ob die Wahlvorschläge den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und ob die Unterschriften gültig sind.	¹ Die Einreichungsinstanz prüft, ob die Wahlvorschläge den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und ob die Unterschriften gültig sind.
² Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht worden sind oder nicht die vorgeschriebene Anzahl gültiger Unterschriften aufweisen, erklärt die Gemeindekanzlei für ungültig.	² Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht worden sind oder nicht die vorgeschriebene Anzahl gültiger Unterschriften aufweisen, erklärt die Einreichungsinstanz für ungültig.
³ Die Gemeindekanzlei streicht unzulässige Wiederholungen des gleichen Kandidatennamens und die Namen nicht wählbarer Kandidatinnen oder Kandidaten. Sie setzt der Vertretung des Wahlvorschlages eine Frist bis zum fünftletzten Dienstag vor dem Wahlsonntag an, innert der sie Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene vorgeschlagene Personen einreichen, die Bezeichnung von vorgeschlagenen Personen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlages zum Zweck einer deutlichen Unterscheidung von anderen Vorschlägen ändern kann.	³ Die Einreichungsinstanz streicht unzulässige Wiederholungen des gleichen Kandidatennamens und die Namen nicht wählbarer Kandidatinnen oder Kandidaten. Sie setzt der Vertretung des Wahlvorschlages eine Frist von drei Tagen an, innert der sie Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene vorgeschlagene Personen einreichen, die Bezeichnung von vorgeschlagenen Personen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlages zum Zweck einer deutlichen Unterscheidung von anderen Vorschlägen ändern kann.
⁴ Wird ein Mangel nicht fristgerecht behoben, ist der Wahlvorschlag ungültig. Trifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen.	⁴ Wird ein Mangel nicht fristgerecht behoben, ist der Wahlvorschlag ungültig. Trifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen.
Artikel 18k Stille Wahl	Artikel 18k Veröffentlichung
¹ Führen alle bereinigten Wahlvorschläge nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten auf, als Sitze zu besetzen sind, so werden die vorgeschlagenen Personen vom Gemeinderat als in stiller Wahl gewählt erklärt.	Die Einreichungsinstanz veröffentlicht die Wahlvorschläge elektronisch und bei kantonalen und bezirkswisen Wahlen im Amtsblatt bzw. bei kommunalen Wahlen in ortsüblicher Weise. Dabei werden mindestens angegeben: a) der amtliche Name und Vorname; b) der Name, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist; c) das Geburtsdatum; d) die Wohnadresse; e) die Parteizugehörigkeit.

<p>² Die Gemeindekanzlei hat diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt oder im Anschlagkasten der Gemeinde zu veröffentlichen. Werden alle Sitze durch stille Wahl besetzt, gibt die Gemeindekanzlei zudem bekannt, dass der ordentliche Wahlgang nicht stattfindet.</p>	
<p>Artikel 18l Ordentlicher Wahlgang</p>	<p>Artikel 18l Zweiter Wahlgang</p>
<p>Der Wahlgang wird nach Artikel 32 ff. fortgesetzt:</p> <p>a) wenn keine Wahlvorschläge frist- und formgerecht eingereicht worden sind;</p> <p>b) wenn alle bereinigten Wahlvorschläge zusammen mehr Kandidatinnen oder Kandidaten aufführen, als Sitze zu besetzen sind;</p> <p>c) für die frei gebliebenen Sitze, wenn nicht alle Sitze durch stille Wahl besetzt worden sind.</p>	<p>¹Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang bei der Einreichungsinstanz eintreffen.</p>
	<p>²Für Kandidatinnen oder Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt die schriftliche Erklärung der Vertretung des Wahlvorschlags. Allfällige Ersatzvorschläge sind innert fünf Tagen seit der Mitteilung bei der Gemeindekanzlei einzureichen.</p>
	<p>³Für das weitere Verfahren gelten die Artikel 18c ff. sinngemäss.</p>
	<p>Artikel 18m Ersatzwahlen (neu)</p>
	<p>¹Im Falle einer Ersatzwahl richtet sich das Verfahren nach den Artikeln 18b bis 18l.</p>
	<p>²Die Einreichungsinstanz bestimmt den Zeitpunkt der Publikation der Anforderung.</p>
	<p>Gliederungstitel vor Artikel 18n (neu) 3. Unterabschnitt: Stille Wahlen in den Gemeinden</p>
	<p>Artikel 18n Umfang (neu)</p>
	<p>Bei Erneuerungs- und Ersatzwahlen im Majorzverfahren ist auf Gemeindeebene im ersten und im zweiten Wahlgang eine stille Wahl möglich.</p>
	<p>Artikel 18o Zustandekommen (neu)</p>

	¹ Führen alle bereinigten Wahlvorschläge nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten auf, als Sitze zu besetzen sind, so werden die vorgeschlagenen Personen vom Gemeinderat als in stiller Wahl gewählt erklärt.
	² Die Gemeindekanzlei hat diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt oder im Anschlagkasten der Gemeinde zu veröffentlichen. Werden alle Sitze durch stille Wahl besetzt, gibt die Gemeindekanzlei zudem bekannt, dass der ordentliche Wahlgang nicht stattfindet.
5. Abschnitt: Stimmabgabe	
	Neuer Unterabschnitt vor Artikel 19 (neu) 1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen
Artikel 19 Grundsatz	
Die Stimmberechtigten können ihre Stimme entweder persönlich an der Urne, brieflich oder, im Rahmen dieses Gesetzes, elektronisch abgeben.	
	Artikel 19a Stimmberechtigte mit Behinderung und schreibunfähige Stimmberechtigte (neu)
	¹ Stimmberechtigte, die nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe notwendigen Handlungen selbst vorzunehmen, können diese durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen.
	² Das Stimmgeheimnis ist zu wahren.
	Neuer Unterabschnitt vor Artikel 20 (neu) 2. Unterabschnitt: Briefliche Stimmabgabe
Artikel 20 Briefliche Stimmabgabe 1. Beginn der Frist	Artikel 20 Sachüberschrift: Beginn der Frist
Die Stimmberechtigten können brieflich wählen und stimmen, sobald sie das amtliche Wahl- und Stimmmaterial erhalten haben.	
Artikel 21 2. Vorgehen	Artikel 21 Sachüberschrift: Vorgehen
Wer brieflich abstimmen will: a) legt den ausgefüllten Stimm- oder Wahlzettel in das Stimmkuvert;	

b) unterschreibt den Stimmrechtsausweis und c) legt das verschlossene Stimmkuvert sowie den unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das amtliche Rücksendekuvert und klebt dieses zu.	
Artikel 22 3. Zustellung	Artikel 22 Sachüberschrift: Zustellung
Die Stimmberechtigten können das Rücksendekuvert a) in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten einwerfen; b) während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei abgeben, oder c) der Post frankiert übergeben.	
Artikel 23 4. Behandlung der Rücksendekuverts	Artikel 23 Sachüberschrift: Behandlung der Rücksendekuverts
¹ Die Gemeindekanzlei sorgt für eine sichere Aufbewahrung der eingegangenen Rücksendekuverts. Sie übergibt die Rücksendekuverts spätestens am Abstimmungstag ungeöffnet dem Urnenbüro der Haupturne.	
² Die eingegangenen Rücksendekuverts und die darin enthaltenen Stimmkuverts dürfen frühestens um 09.00 Uhr am Abstimmungstag von einem Mitglied des Urnenbüros unter der Kontrolle eines weiteren Mitglieds unter Wahrung des Stimmgeheimnisses geöffnet und ausgezählt werden.	² Die eingegangenen Rücksendekuverts und die Stimmkuverts dürfen am Morgen des Abstimmungssonntags von einem Mitglied des Urnenbüros unter der Kontrolle eines weiteren Mitglieds unter Wahrung des Stimmgeheimnisses geöffnet und ausgezählt werden.
³ Die Standeskanzlei kann dazu Weisungen erlassen.	
Artikel 23a Stimmberechtigte mit Behinderung und schreibunfähige Stimmberechtigte	Artikel 23a (aufgehoben)
¹ Stimmberechtigte mit körperlicher Behinderung und schreibunfähige Stimmberechtigte, die nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe notwendigen Handlungen selbst vorzunehmen, können diese durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen.	
² Eine weitergehende oder organisierte Stellvertretung ist unzulässig.	
³ Das Stimmgeheimnis ist zu wahren.	
	Neuer Unterabschnitt vor Artikel 24 (neu) 3. Unterabschnitt: Elektronische Stimmabgabe

Artikel 24 Elektronische Stimmabgabe	Artikel 24 Grundsatz
¹ Die Stimmabgabe kann auf elektronischem Weg ausgeübt werden, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.	¹ Die Stimmabgabe kann auf elektronischem Weg ausgeübt werden, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Regierungsrat beschliesst über die Einführung der elektronischen Stimmabgabe.
² Im Rahmen des Bundesrechts und von Absatz 1 bestimmt der Landrat über die allgemeine und flächendeckende Einführung der elektronischen Stimmabgabe.	² Der Regierungsrat kann die Ausübung der elektronischen Stimmabgabe örtlich, zeitlich und sachlich eingrenzen.
³ Der Regierungsrat kann die elektronische Stimmabgabe versuchsweise einführen. Er kann dazu die Ausübung der elektronischen Stimmabgabe örtlich, zeitlich und sachlich eingrenzen.	³ Der Regierungsrat kann die für die Einführung und den Betrieb der elektronischen Stimmabgabe notwendigen Verträge abschliessen und die damit verbundenen Ausgaben beschliessen.
⁴ Im Rahmen von Absatz 2 und 3 kann der Regierungsrat mit dem Bund und anderen Kantonen Verträge abschliessen und die damit verbundenen Ausgaben beschliessen.	⁴ Der Regierungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement. Soweit für den Vollzug der elektronischen Stimmabgabe nötig, kann er darin von den Bestimmungen abweichen, die das Gesetz für die briefliche Stimmabgabe und den Urnengang vorsieht. Vor dem Erlass des Reglements hört er die Gemeinden an.
⁵ Der Regierungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement. Soweit für den Vollzug der elektronischen Stimmabgabe nötig, kann er darin von den Bestimmungen abweichen, die das Gesetz für die briefliche Stimmabgabe und den Urnengang vorsieht. Vor dem Erlass des Reglements hört er die Gemeinden an.	
	Artikel 24a Gemeinden (neu)
	¹ Die Gemeinden haben ihren Stimmberechtigten bei kommunalen Urnengängen, die gleichzeitig mit eidgenössischen oder kantonalen stattfinden, die elektronische Stimmabgabe zu ermöglichen.
	² Für kommunale Urnengänge ist die elektronische Stimmabgabe in der Regel an den Blankoabstimmungsterminen des Bunds möglich.
	Artikel 24b An- und Abmeldung. Wirkungen (neu)

	¹ Stimmberechtigte, die elektronisch abstimmen oder wählen wollen, haben sich für die elektronische Stimmabgabe anzumelden.
	² An- und Abmeldungen sind bis zwei Monate vor jedem Urnengang möglich.
	³ Den angemeldeten Stimmberechtigten können die Wahl- und Abstimmungsunterlagen elektronisch zur Verfügung gestellt werden, sofern die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür vorliegen. In einer Übergangsphase erhalten sie einen speziellen Stimmrechtsausweis.
	⁴ Angemeldeten Stimmberechtigten stehen die weiteren Stimmabgabeformen (brieflich oder an der Urne) nur in Ausnahmefällen zur Verfügung.
	Artikel 24c Ungültige Stimmabgabe (neu)
	Die elektronische Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie: a) nicht in der vorgesehenen Form und Verschlüsselung erfolgt; b) nicht bis zur Schliessung der elektronischen Urne eintrifft; c) nicht entschlüsselt und gelesen werden kann; d) missbräuchlich erfolgt ist.
	Artikel 24d Überprüfung (neu)
	Der Regierungsrat sorgt dafür, dass bei jedem Urnengang die Resultatermittlung durch unabhängige Stellen überprüft wird.
6. Abschnitt: Bekanntmachung, Stimmmaterial	
Artikel 25 Bekanntmachung	
¹ Kantonale Urnenabstimmungen und -wahlen sind in der Regel spätestens einen Monat vor dem Abstimmungssonntag im Amtsblatt des Kantons Uri, kommunale Urnenabstimmungen und -wahlen innert gleicher Frist in den Anschlägen der entsprechenden Gemeinden, bekanntzugeben.	
² Dabei ist mitzuteilen, wann und wo die Urnen offenstehen. Gleichzeitig ist auf die gesetzlichen Vorschriften über die Stimmberechtigung und, sofern	

bei Gemeindewahlen die Gemeinde dies vorsieht, auf die Möglichkeit der stillen Wahl hinzuweisen.	
³ Für eidgenössische und kantonale Abstimmungen und Wahlen besorgt die Standeskanzlei die Veröffentlichung im Amtsblatt.	
Artikel 26 Stimmmaterial 1. Begriff	
¹ Unter Vorbehalt von Artikel 29 Absatz 3 darf bei allen Abstimmungen und Wahlen nur das amtliche Stimmmaterial verwendet werden.	
² Dieses besteht aus:40 a) dem amtlichen Rücksendekuvert; b) dem Stimmrechtsausweis; c) dem Stimmkuvert; d) dem Stimm- oder Wahlzettel; e) der Abstimmungsvorlage; f) den Erläuterungen zur Vorlage, soweit sie vorgeschrieben sind.	
Artikel 27 2. Stimmrechtsausweis	
¹ Der Stimmrechtsausweis wird auf Grund des Stimmregisters erstellt.	
² Der Umfang der Stimmberechtigung ist auf dem Stimmrechtsausweis so zu kennzeichnen, dass er bei der Stimmabgabe von der Gemeindekanzlei beziehungsweise dem Urnenbüro mühelos beurteilt werden kann.	
³ Der Regierungsrat erlässt nähere Weisungen darüber, wie der Stimmrechtsausweis und das Rücksendekuvert auszugestalten sind.	
Artikel 28 3. Stimmkuvert	Artikel 28
¹ Bei allen Abstimmungen und Wahlen sind Stimmkuverts zu verwenden. Für eidgenössische und kantonale Urnengänge werden sie den Gemeinden von der Standeskanzlei mit entsprechender Aufschrift geliefert. Für kommunale Abstimmungen und Wahlen werden die Stimmkuverts durch die Gemeinden selbst besorgt.	Die Stimmkuverts werden von der Standeskanzlei zur Verfügung gestellt.

<p>² Für Stimmkuverts für eidgenössische, kantonale und kommunale Abstimmungen und Wahlen sind verschiedene Farben zu verwenden.</p>	
<p>Artikel 29 4. Stimm-, Wahlzettel</p>	
<p>¹ Die Stimmzettel enthalten bei Wahlen für jede einzelne Wahl eine gezogene Linie, bei Sachabstimmungen die Abstimmungsfrage und den Raum zur Beantwortung. Zur Unterscheidung verschiedener Vorlagen sind die Stimmzettel durch Ziffern zu kennzeichnen.</p>	
<p>² Bei allen Abstimmungen und Wahlen werden amtliche, nicht ausgefüllte Stimm- und Wahlzettel von der Bundes-, Landes- bzw. Gemeindekanzlei zur Verfügung gestellt.</p>	
<p>³ Nicht amtliche gedruckte oder vervielfältigte Stimm- und Wahlzettel müssen in Farbe, Format, Wortlaut, Aufmachung und Material mit der amtlichen Ausgabe übereinstimmen. Als einzige Abweichung dürfen sie auf der Innenseite die Parteibezeichnung tragen und die Antwort oder die Kandidaten aufgedruckt haben. Die Landes- bzw. Gemeindekanzlei hat die amtliche Vorlage rechtzeitig zur Verfügung zu halten. Bei der Wahl des Nationalrates sind nur amtliche, von Hand ausgefüllte Wahlzettel zulässig.</p>	<p>³Nicht amtliche gedruckte oder vervielfältigte Stimm- und Wahlzettel müssen in Farbe, Format, Wortlaut, Aufmachung und Material mit der amtlichen Ausgabe übereinstimmen. Als einzige Abweichung dürfen sie auf der Innenseite die Parteibezeichnung tragen und die Antwort oder die Kandidaten aufgedruckt haben. Die Landes- bzw. Gemeindekanzlei hat die amtliche Vorlage rechtzeitig zur Verfügung zu halten. Bei der Wahl des Nationalrats bzw. Bundesabstimmungen sind nur amtliche, von Hand ausgefüllte Wahlzettel zulässig.</p>
<p>⁴ In jedem Fall ist der ausgefüllte Stimm- oder Wahlzettel in das entsprechende amtliche, nicht verschlossene Stimmkuvert zu legen.</p>	
<p>Artikel 30 5. Abstimmungsvorlage, Erläuterung</p>	
<p>¹ Bei eidgenössischen Abstimmungen stellt der Bund die Abstimmungsvorlagen zur Verfügung, bei kantonalen die Landeskantonskanzlei und bei kommunalen die Gemeindekanzlei.</p>	
<p>² Kantonalen Abstimmungsvorlagen ist eine kurze, sachliche Erläuterung beizulegen. Den Gemeinden steht es frei, für ihre Abstimmungsvorlagen das Gleiche vorzuschreiben.</p>	

³ Bei den Gesamterneuerungswahlen des Landrates erlässt die Standeskanzlei eine kurze Wahlanleitung, welche den Stimmberechtigten von den Gemeinden zusammen mit den Wahlzetteln zugestellt wird.	
Artikel 31 6. Zustellung	
¹ Das Stimmmaterial (Artikel 26) ist den Stimmberechtigten mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungs- und Wahltag zuzustellen. Die Abstimmungsvorlage und die Erläuterungen zur Vorlage dürfen auch früher abgegeben werden.	
² Die Gemeinden sind ermächtigt, die Abstimmungsvorlage und die Erläuterungen dazu pro Haushalt nur einmal zuzustellen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied verlange die persönliche Zustellung.	aufgehoben
7. Abschnitt: Durchführung der Abstimmungen und Wahlen	
Artikel 32 Stimmgeheimnis, freier Zutritt zur Urne	Artikel 32 aufgehoben
¹ Das Stimmgeheimnis muss gewahrt werden.	
² Jeder Stimmende muss ungehindert Zutritt zur Urne haben, um sein Stimmkuvert unter Wahrung des Stimmgeheimnisses in die Urne werfen zu können.	
Artikel 33 Stimmzettel 1. Ausfüllen	
Zur Stimmabgabe kann der amtliche oder ein nicht amtlicher Stimm- und Wahlzettel verwendet werden.	
Artikel 34 2. Auflage	
¹ Bei der Urne oder in einem Vorraum müssen jederzeit in ausreichender Zahl amtliche Stimm- und Wahlzettel und entsprechende Stimmkuverts sowie die Abstimmungsvorlagen und die vorgeschriebenen Erläuterungen für die jeweilige Abstimmung oder Wahl aufliegen.	

² Im Übrigen dürfen weder nichtamtliche Stimmzettel noch Empfehlungen für die Abstimmungen oder Wahlen bei der Urne oder in den Vorräumen aufgelegt, ausgeteilt oder angeschlagen werden.	
Artikel 35 Stimmabgabe	
¹ Der Stimmende hat bei der Urne den zugestellten Stimmrechtsausweis abzugeben. Dieser ist amtlich zu verwahren.	
² Das entgegennehmende Mitglied des Urnenbüros stellt die Stimmberechtigung fest und gibt alsdann den Weg zur Stimmabgabe frei.	
³ Die Stimmabgabe ist vollzogen, sobald der Stimmende das Stimmkuvert in die Urne gelegt hat.	
Artikel 36 Überwachung der Urnen	
¹ Während der Öffnungszeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Urnenbüros bei der Urne anwesend sein und für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sorgen.	
² Sie achten insbesondere darauf, dass a) die Urne zu Beginn der Wahl oder Abstimmung leer ist; b) der Stimmende nur in Angelegenheiten stimmt, in denen er stimmberechtigt ist; c) der Stimmende nur ein einziges Kuvert gleicher Farbe in die Urne legt.	Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c c) der Stimmende nur ein einziges Kuvert in die Urne legt.
³ Die Mitglieder des Urnenbüros dürfen weder nach dem Inhalt der Stimmzettel forschen noch die Stimmenden in der Stimmabgabe beeinflussen. Das gleiche Verbot gilt im Urnenraum und in dessen Vorräumen für andere Personen.	
⁴ Niemand darf länger als nötig im Urnenraum verweilen.	
Artikel 37	Artikel 37 Vorbereitung der Auszählung und Öffnung der Urnen

	Eine mindestens zwei Mitglieder umfassende Delegation des Urnenbüros kann vom Gemeinderat beauftragt werden, die eingegangenen Briefstimmen vor Urnenschluss unter Wahrung des Stimmgeheimnisses für die Auszählung vorzubereiten.
8. Abschnitt: Ermittlung und Bekanntmachung der Resultate	
Artikel 38 Versammlung des Urnenbüros, Urnenöffnung 1. Grundsatz	
¹ Am Abstimmungstag versammeln sich die Mitglieder des Urnenbüros, die bestimmt sind, die Urnen zu öffnen und das Ergebnis zu ermitteln, am Ort der Auszählung.	
² Die Nebenurnen werden versiegelt und mitsamt den abgegebenen Stimmrechtsausweisen und allem nicht verwendeten Material ins Stimmlokal der Haupturne gebracht und dort in Anwesenheit der Mitglieder des Urnenbüros geöffnet.	
³ Die Inhalte der Nebenurnen werden vor der Auszählung mit jenem der Haupturne vermischt.	
Artikel 39 2. Ausnahmen	
¹ Wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, kann die zuständige Direktion ersuchende Gemeinden ermächtigen, die Ergebnisse bestimmter Nebenurnen am Abstimmungstag durch wenigstens zwei Mitglieder des Urnenbüros selbständig zu ermitteln und zu protokollieren; die Resultate sind sofort den Büromitgliedern bei der Haupturne mitzuteilen.	
² Die Ermächtigung kann im Einzelfall oder allgemein bis zum Widerruf erteilt werden und hat nähere Bedingungen und Auflagen zu enthalten.	
Artikel 40 Ausscheidung der Stimmzettel	Artikel 40 Ausscheidung der Stimmzettel
¹ Die Stimmzettel sind unverzüglich in gültige, leere und ungültige aufzuteilen, auszuzählen und gesondert zu verpacken.	¹ Die Stimmzettel sind unverzüglich in gültige, leere, ungültige und nichtige aufzuteilen, auszuzählen und gesondert zu verpacken.

<p>² Anhand des Stimmregisters und der abgegebenen Stimm- und Wahlzettel ist die Zahl der Stimmberechtigten und jene der Stimmenden zu ermitteln.</p>	<p>²Nichtige Stimm- und Wahlzettel sind in keine weiteren Zählvorgänge einzubeziehen, jedoch gesondert aufzubewahren und zusammen mit den übrigen Stimm- und Wahlunterlagen zu vernichten.</p>
	<p>³Anhand des Stimmregisters und der abgegebenen Stimm- und Wahlzettel ist die Zahl der Stimmberechtigten und jene der Stimmenden zu ermitteln.</p>
<p>Artikel 41 Ungültige Stimmzettel 1. im Allgemeinen</p>	<p>Artikel 41 Ungültige und nichtige Stimmzettel a) im Allgemeinen</p>
<p>Stimmzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Willen des Stimmenden nicht klar erkennen lassen; b) ohne Kuvert oder mit privatem Kuvert in die Urne geworfen werden; c) nicht amtlich sind bzw. den Formvorschriften des Artikels 29 Absatz 3 nicht entsprechen; d) sich mit anderen Stimmzetteln der gleichen Abstimmung oder Wahl im gleichen Kuvert befinden; e) ehrverletzende Bemerkungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten; f) nicht in das richtige Stimmkuvert gelegt wurden; g) zerrissen sind. 	<p>¹Stimmzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Willen des Stimmenden nicht klar erkennen lassen; b) ehrverletzende Bemerkungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.
	<p>²Stimmzettel sind nichtig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ohne Stimmkuvert oder mit privatem Kuvert eingeworfen wurden; b) nicht amtlich sind bzw. den Formvorschriften des Artikels 29 Absatz 3 nicht entsprechen; c) sich mit anderen Stimmzetteln der gleichen Abstimmung oder Wahl im gleichen Stimmkuvert befinden und der Wille des Stimmenden nicht klar ersichtlich ist (ist der Wille des Stimmenden klar ersichtlich, kann einer der Stimm- oder Wahlzettel als gültig, ungültig oder leer weitergezählt werden); d) zerrissen sind.
<p>Artikel 42 2. bei Wahlen</p>	

¹ Wahlzettel, welche weniger Namen enthalten, als Wahlen zu treffen sind, sind gültig.	
² Wahlzettel, welche mehr Namen enthalten, als Wahlen zu treffen sind, sind - ausser bei der Wahl des Nationalrates - ebenfalls gültig. Die letzten Namen werden jedoch vom Urnenbüro gestrichen, soweit sie die Zahl der zu wählenden Kandidaten übersteigen. Dabei ist von oben nach unten und von links nach rechts zu zählen.	
³ Namen, die unleserlich sind oder den Kandidaten nicht genügend klar bezeichnen, werden vom Urnenbüro gestrichen.	
⁴ Kandidatennamen werden nur einmal mitgezählt. Stimmenhäufungen sind zu streichen.	
⁵ Verbleibt nach der Bereinigung des Wahlzettels keine zählbare Stimme mehr, so wird der Wahlzettel ungültig.	
Artikel 43 3. bei brieflicher Stimmabgabe	Artikel 43 b) bei brieflicher Stimmabgabe
¹ Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn a) der Stimmrechtsausweis nicht beiliegt; b) der Stimmrechtsausweis nicht unterzeichnet ist; c) sich im Rücksendekuvert nicht die nach Artikel 21 erforderlichen Beilagen befinden; d) das Stimmkuvert mit Angaben versehen ist, die das Stimmgeheimnis aufheben.	¹ Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn sich im Rücksendekuvert nicht mindestens die nach Artikel 21 erforderlichen Beilagen befinden.
² Die Ungültigkeitsgründe nach Artikel 41 und 42 bleiben vorbehalten.	² Die briefliche Stimmabgabe ist nichtig, wenn a) der Stimmrechtsausweis nicht beiliegt; b) der Stimmrechtsausweis nicht unterzeichnet ist; c) mehrere Stimmkuverts im Rücksendekuvert enthalten sind; d) der Absender des Rücksendekverts nicht identifiziert werden kann; e) die Stimmabgabe bei der falschen Gemeinde erfolgte; f) das Rücksendekuvert erst nach Urnenschluss eintrifft.
Artikel 44 Leere Stimmzettel	³ Die Ungültigkeitsgründe nach Artikel 41 und 42 bleiben vorbehalten

¹ Bei Abstimmungen über eine Sachfrage ist der Stimmzettel als leer zu betrachten, wenn die Abstimmungsfrage nicht beantwortet ist, bei Abstimmungen über Initiative und Gegenvorschlag, wenn keine der drei Fragen beantwortet ist.	
² Wahlzettel gelten als leer, a) wenn auf der Kandidatenliste alle gedruckten Kandidatennamen ohne Ersatz gestrichen sind; b) wenn in der Blankoliste keine Kandidatennamen eingetragen sind.	
Artikel 45 Entscheidung des Urnenbüros	Artikel 45 Entscheidung des Urnenbüros
Entstehen Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel darüber, ob ein Stimm- oder Wahlzettel als gültig, ungültig oder leer zu werten oder ob ein Kandidatename zu streichen sei, so entscheidet das anwesende Urnenbüro.	Entstehen Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel darüber, ob ein Stimm- oder Wahlzettel als gültig, ungültig, leer oder nichtig zu werten oder ob ein Kandidatename zu streichen sei, so entscheidet das Urnenbüro.
Artikel 46 Ausmittlung der Resultate 1. Grundsatz	
¹ Sowohl bei Sachvorlagen als auch bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Vorbehalten bleibt die Wahl des Nationalrates, bei der im ersten Wahlgang gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhält.	
² Bei Wahlen im zweiten Wahlgang sowie bei Eventualabstimmungen nach Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe c52 gilt das relative Mehr.	
³ Bei Abstimmungen fallen leere und ungültige Stimmzettel ausser Betracht.	
⁴ Wird eine Stimme zugleich brieflich und elektronisch abgegeben, gilt die zuerst registrierte Stimmabgabe, die andere bleibt unberücksichtigt.	
Artikel 47 2. bei Abstimmungen	
¹ Eine Sachvorlage ist angenommen, wenn mehr gültige Stimmen dafür abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit ist sie abgelehnt.	
² Zur Ermittlung des absoluten Mehrs werden die gültigen Stimmzettel durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl stellt das absolute Mehr dar.	

Artikel 48 3. bei Wahlen a) im Allgemeinen	
Zur Ermittlung des absoluten Mehrs bei Wahlen wird die Zahl der gültigen Wahlzettel bzw. Wahllisten, die mehrere Kandidaten für die gleiche Behörde enthalten, durch zwei geteilt; die erste über dem Teilungsergebnis liegende ganze Zahl ist das absolute Mehr.	
Artikel 49 b) Ergebnis bei überzähligen Kandidaten	
Wenn bei der Wahl einer Kollegialbehörde mehr Kandidaten das absolute Mehr erreichen als Mandate zu besetzen sind, so sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen gewählt.	
Artikel 50 c) zweiter Wahlgang	
¹ Wenn bei einer Einzelwahl kein Kandidat oder bei der Wahl einer Kollegialbehörde weniger Kandidaten das absolute Mehr erreichen als Mandate zu vergeben sind, so wird ein zweiter Wahlgang angeordnet.	
² Dabei ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr).	
Artikel 50a Stille Nachwahl	Artikel 50a aufgehoben
¹ Sofern bei Gemeindewahlen die Gemeinde die Möglichkeit der stillen Wahl vorsieht, können die im Wahlgang nach Artikel 32 ff. nicht besetzten Sitze durch stille Nachwahl besetzt werden.	
² Die Wahlvorschläge sind spätestens am Donnerstag nach dem Wahlgang bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Für Kandidatinnen oder Kandidaten des ersten Wahlganges genügt die schriftliche Erklärung der Vertretung des Wahlvorschlages. Allfällige Ersatzvorschläge sind innert fünf Tagen seit der Mitteilung bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Im Übrigen sind die Bestimmungen von Artikel 18a bis 18i sinngemäss anwendbar.	
³ Werden alle Sitze durch stille Nachwahl besetzt, gibt die Gemeindekanzlei bekannt, dass der zweite Wahlgang nicht stattfindet.	

⁴ Für die Sitze, die nicht durch stille Nachwahl besetzt werden, findet ein zweiter Wahlgang statt. Dabei ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr).	
Artikel 51 d) Stimmgleichheit	
¹ Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.	
² Bei kantonalen Wahlen zieht der Landammann oder sein Stellvertreter in Anwesenheit von zwei weiteren Regierungsräten das Los.	
³ Bei kommunalen Wahlen zieht der Gemeinde- bzw. Bürgerrats- bzw. Kirchenratspräsident oder sein Stellvertreter in Anwesenheit von zwei weiteren Gemeinde- bzw. Bürger- bzw. Kirchenratsmitgliedern das Los.	
Artikel 52 e) Unvereinbarkeit	
Fällt die Wahl auf Kandidaten, welche nach Artikel 15 der Kantonsverfassung nicht gleichzeitig Mitglieder derselben Behörde sein dürfen, und tritt keiner der Gewählten freiwillig zurück, so scheiden diejenigen Gewählten aus, welche die kleinere Stimmenzahl erreichten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das nach Artikel 51 zu ziehen ist.	
Artikel 53 Protokoll 1. Grundsatz	
Nach Ermittlung des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses hat das Urnenbüro ein von mindestens zwei Mitgliedern unterzeichnetes Protokoll aufzunehmen.	
Artikel 54 2. Inhalt bei Sachvorlagen	
Bei Abstimmungen über Sachvorlagen hat das Protokoll des Urnenbüros namentlich zu enthalten: ⁵⁶ a) die Anzahl der Stimmberechtigten und der Stimmenden; b) die Anzahl der leeren und ungültigen Stimmen; c) die Anzahl der gültigen Stimmen;	

d) die Anzahl der Stimmen, die für Annahme, und derjenigen, die für Verwerfung abgegeben wurden.	
Artikel 55 3. Inhalt bei Wahlen	
Bei Wahlen hat das Protokoll des Urnenbüros namentlich zu enthalten:57 a) die Anzahl der Stimmberechtigten und der Stimmenden; b) die Anzahl der leeren und ungültigen Wahlzettel; c) die Anzahl der gültigen Wahlzettel bzw. Wahllisten; d) das absolute Mehr; e) die Anzahl der auf jeden Kandidat entfallenden Stimmen. Vereinzelte Kandidatenstimmen dürfen zusammengekommen werden.	
Artikel 56 Verwahrung der Stimmzettel und der Stimmrechtsausweise	
¹ Die Stimm- und Wahlzettel werden, bei mehreren Abstimmungen getrennt, verpackt und amtlich verwahrt.	
² Sie sind bis zur Erwahrung der Abstimmungs- oder Wahlergebnisse von der Gemeinde aufzubewahren. Nachher werden sie vernichtet.	
³ Ebenso lange werden die abgegebenen Stimmrechtsausweise amtlich verwahrt und hernach vernichtet, sofern es sich nicht um Dauer-Stimmrechtsausweise handelt.	
Artikel 57 Meldung und Zusammenstellung kantonaler Ergebnisse	
¹ Das Urnenbüro der Haupturne hat die Ergebnisse eidgenössischer und kantonaler Abstimmungen und Wahlen unverzüglich telefonisch oder sonstwie der Standeskanzlei zu melden. Das gleiche gilt für die Wahlen des Landrates.	
² Die Standeskanzlei stellt das Abstimmungs- und Wahlergebnis vorläufig zusammen. Endgültig festgestellt wird es erst aufgrund der Protokolle der Gemeinden. Diese sind spätestens am nächsten dem Abstimmungstag folgenden Tag der Standeskanzlei unterzeichnet zuzustellen.	
Artikel 58 Bekanntmachung der Resultate	

¹ Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind möglichst noch am Abstimmungstag durch öffentlichen Anschlag bekanntzugeben.	
² Sobald die Resultate aufgrund der Protokolle genau bekannt sind, werden sie veröffentlicht, und zwar a) bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen sowie bei den Landratswahlen durch den Regierungsrat im Amtsblatt; ⁵⁹ b) bei kommunalen Abstimmungen und Wahlen durch den Gemeinde- bzw. Bürger- oder Kirchenrat im kantonalen Amtsblatt oder im Anschlagkasten der Gemeinde.	
³ Die Veröffentlichung im Amtsblatt bzw. im Anschlagkasten der Gemeinde ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.	
Artikel 59 Erhaltung	
¹ Ist die Beschwerdefrist abgelaufen bzw. sind eingereichte Kassationsbeschwerden erledigt, so werden die Abstimmungs- und Wahlergebnisse durch Erhaltungsbefehl verbindlich festgestellt.	
² Für kantonale Abstimmungen und Wahlen ist der Regierungsrat Erhaltungsbefehl, für kommunale der Gemeinde- bzw. der Bürger- oder Kirchenrat.	
³ Die Wahlen als Landrat zu erhalten (validieren) bleibt Sache des Landrates.	
Artikel 60 Verwendung technischer Hilfsmittel	
¹ Zur Durchführung der Abstimmungen und Wahlen sowie zur Ermittlung derer Ergebnisse kann der Regierungsrat die Gemeinden ermächtigen, technische und elektronische Hilfsmittel zu verwenden und dabei nötigen-falls von diesem Gesetz abzuweichen.	
² Das Stimmgeheimnis muss in jedem Fall gewahrt bleiben.	
9. Abschnitt: Entschädigung	
Artikel 61 Beitrag an die Gemeinden	

¹ Für die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen erhalten die Gemeinden vom Kanton jährlich einen finanziellen Beitrag.	
² Dieser bemisst sich je Urnengang anhand der Zahl der Stimmberechtigten.	
³ Der Regierungsrat bestimmt den Beitragssatz je Stimmberechtigten. Besondere Leistungen der Gemeinde (wie die Zahl der Nebenurnen usw.) kann er zusätzlich entschädigen.	
2. Kapitel: AUSÜBUNG DER VOLKSRECHTE	
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Artikel 62 Vorgehen und Einheitlichkeit des Begehrens	
¹ Referendumsbegehren und Initiativen, die kantonales Recht betreffen, sind dem Regierungsrat, Gemeindeinitiativen dem Gemeinde- bzw. Bürger- oder Kirchenrat schriftlich einzureichen.	
² Volksbegehren verschiedener Art in der gleichen Eingabe zu stellen ist unzulässig.	
Artikel 63 Unterschriftenliste	
¹ Das Initiativ- oder Referendumsbegehren ist auf Unterschriftenlisten (Bogen, Blatt, Karte) zu stellen.	
² Diese haben zu enthalten: a) die Gemeinde, wo die Unterzeichner stimmberechtigt sind; b) eine kurze Begründung des Begehrens; c) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren fälscht (Art. 282 StrGB).	
³ Auf der selben Unterschriftenliste dürfen nur Stimmberechtigte der gleichen Gemeinde unterzeichnen. Andere Namen werden von der zuständigen Gemeindekanzlei gestrichen.	
Artikel 64 Unterschrift	

¹ Der Stimmberechtigte muss seinen Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben.	
² Er muss alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung seiner Identität nötig sind, wie Vornamen, Jahrgang und Adresse.	
³ Er darf das gleiche Volksbegehren nur einmal unterzeichnen.	
Artikel 65 Stimmrechtsbescheinigung	
¹ Die Unterschriftenlisten sind rechtzeitig und gesammelt der Kanzlei der Gemeinde zur Stimmrechtsbescheinigung einzureichen, die auf der Blanko-Unterschriftenliste genannt ist.	¹ Die Unterschriftenlisten sind rechtzeitig der Kanzlei der Gemeinde zur Stimmrechtsbescheinigung einzureichen, die auf der Blanko-Unterschriftenliste genannt ist.
² Die Gemeindekanzlei bescheinigt, dass die Unterzeichner in der auf der Unterschriftenliste bezeichneten Gemeinde für die Sache des Volksbegehrens stimmberechtigt sind. Danach gibt sie die Listen unverzüglich den Absendern zurück.	
³ Die Bescheinigung muss die Zahl der bescheinigten Unterschriften angeben; sie muss datiert sein und die eigenhändige Unterschrift des Beamten aufweisen und dessen amtliche Eigenschaft durch Stempel oder Zusatz kennzeichnen. Das Stimmrecht der Unterzeichner kann für mehrere Listen gesamthaft bescheinigt werden.	
⁴ Hat der Stimmberechtigte mehrmals unterschrieben, so wird keine Unterschrift bescheinigt.	
⁵ Wird die Stimmrechtsbescheinigung verweigert, so ist der Grund auf der Unterschriftenliste anzugeben.	
Artikel 66 Einreichung und Behandlung	
¹ Ist ein Volksbegehren eingereicht worden, so ermittelt der Regierungsrat bzw. der Gemeinde-, Bürger- oder Kirchenrat die Zahl der gültigen Unterschriften.	
² Als ungültig werden ausgeschieden:	

<p>a) Unterschriften, die nicht innerhalb der Referendumsfrist oder bei Initiativen innerhalb der Frist von zwei Monaten, vom Tag des Eingangs des Begehrens zurückgerechnet, bescheinigt und eingereicht worden sind;</p> <p>b) die auf einem ungültigen Bogen befindlichen Unterschriften (Art. 63, 70 und 79);</p> <p>c) Unterschriften, die nicht den Voraussetzungen des Artikels 64 entsprechen;</p> <p>d) Unterschriften, die offensichtlich von ein und derselben Hand gezeichnet sind.</p>	
<p>³ Mängel der Stimmrechtsbescheinigung, die der Verwaltung anzulasten sind, lässt die Behörde von sich aus beheben, soweit das Zustandekommen des Volksbegehrens davon abhängt.</p>	
<p>Artikel 67 Zustandekommen</p>	
<p>Der Regierungsrat bzw. der Gemeinde-, Bürger- oder Kirchenrat prüft, ob das Volksbegehren zustandegekommen ist oder nicht, also ob die Zahl der gültigen Unterschriften die von der Kantonsverfassung vorgeschriebene Zahl der notwendigen Unterschriften erreicht. Das Ergebnis wird im Amtsblatt bzw. im Anschlagkasten der Gemeinde veröffentlicht.</p>	
<p>Artikel 68 Weiterbehandlung</p>	
<p>¹ Ist die kantonale Volksinitiative zustande gekommen, so wird sie vom Regierungsrat dem Landrat weitergeleitet mit einer Botschaft, die sich darüber auszusprechen hat, ob die Initiative ganz oder teilweise ungültig sei, namentlich ob sie übergeordnetes Recht verletze, inhaltlich zu unbestimmt oder aus tatsächlichen Gründen unmöglich sei. Die Botschaft kann sachbezogene Erwägungen und Anträge enthalten. Der Landrat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Sein Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	
<p>² Ist eine Gemeindeinitiative zustande gekommen, prüft der Gemeinde- bzw. Bürger- oder Kirchenrat, ob sie ganz oder teilweise ungültig sei. Trifft dies</p>	

zu, erklärt er die Initiative im kantonalen Amtsblatt oder im Anschlagkasten der Gemeinde als ganz oder teilweise ungültig. Andernfalls leitet er das Verfahren nach Artikel 74 oder 75 ein.	
³ Ist das Volksbegehren nicht zustandegekommen oder ungültig, so wird ihm keine weitere Folge gegeben.	
2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen	
1. Unterabschnitt: Initiative	
Artikel 69 Form	
¹ Initiativen gemäss Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe e der Kantonsverfassung können - abgesehen von Begehren um Abberufung einer Behörde und um Totalrevision der Kantonsverfassung - in einer allgemeinen Anregung oder in einem ausgearbeiteten Entwurf bestehen.	
² Initiativen haben die Einheit der Materie und der Form zu wahren, ansonsten sie vom Landrat bzw. vom Gemeinde- bzw. Bürger- oder Kirchenrat ungültig erklärt werden.	
³ Die Einheit der Materie ist gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen einer Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht.	
⁴ Die Einheit der Form ist gewahrt, wenn die Initiative ausschliesslich entweder in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs gestellt ist.	
Artikel 70 Unterschriftenliste	
Neben den durch Artikel 63 geforderten Angaben haben die Unterschriftenlisten für Initiativen zu enthalten: a) den Wortlaut der Initiative; b) eine bedingungslose Rückzugsklausel; c) die Namen und Wohnadressen von mindestens drei Urhebern der Initiative (Initiativkomitee).	
Artikel 71 Initiative in kantonalen Angelegenheiten	

1. Volksabstimmung	
¹ Steht dem Begehren in Form des ausgearbeiteten Entwurfs in kantonaler Angelegenheit kein Ungültigkeitsgrund entgegen, so unterbreitet es der Landrat unverändert mit oder ohne Gegenvorschlag spätestens nach anderthalb Jahren seit der Einreichung dem Volk zur Abstimmung.	
² Betrifft das Begehren eine allgemeine Anregung, welcher der Landrat zustimmt, so unterbleibt die Volksabstimmung, es sei denn, die Initiative regt die Gesamtrevision der Kantonsverfassung an.	
Artikel 72 2. Vollzug allgemeiner Anregungen	
¹ Stimmt das Volk oder der Landrat der allgemeinen Anregung eines Initiativbegehrens zu, so unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat beförderlich einen ausgearbeiteten Entwurf.	
² Der vom Landrat verabschiedete Entwurf unterliegt den ordentlichen Bestimmungen über die Rechtsetzung.	
Artikel 73 3. Verfahren bei Doppelabstimmungen	
¹ Stellt der Landrat einem Initiativbegehren in Form des ausgearbeiteten Entwurfs einen Gegenvorschlag gegenüber, so wird über beide Vorschläge gleichzeitig abgestimmt.	
² Den Stimmberechtigten werden auf dem gleichen Stimmzettel folgende Fragen vorgelegt: a) Wollen Sie die Initiative (folgt Titel) annehmen? b) Wollen Sie den Gegenvorschlag (folgt Titel) annehmen? c) Falls in der Abstimmung sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, ziehen Sie die Initiative (1) oder den Gegenvorschlag (2) vor?	
³ Alle drei Fragen können unabhängig voneinander beantwortet werden.	
Artikel 74 Initiative in Gemeindeangelegenheiten 1. in Form des ausgearbeiteten Entwurfs	

Steht dem Begehren in Form des ausgearbeiteten Entwurfs kein Ungültigkeitsgrund entgegen, so hat das Volk spätestens zwölf Monate nach der Einreichung über Annahme oder Verwerfung abzustimmen. Der Gemeinde- bzw. Bürger- oder Kirchenrat darf dem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen; dabei findet das Verfahren nach Artikel 73 sinngemäss Anwendung.	
Artikel 75 2. in Form der allgemeinen Anregung	
¹ Ist das Begehren in Form der allgemeinen Anregung eingereicht worden, erachtet der Gemeinde- bzw. Bürger- oder Kirchenrat dieses als gültig und stimmt er ihm zu, so unterbleibt die Volksabstimmung. Andernfalls findet Artikel 68 Anwendung bzw. hat das Volk darüber zu befinden.	
² Stimmt das Volk oder der Gemeinde- bzw. Bürger- oder Kirchenrat der allgemeinen Anregung zu, so unterbreitet letzterer dem Volk beförderlich einen ausgearbeiteten Entwurf.	
Artikel 76 Rückzug	
¹ Jede Volksinitiative kann von der Mehrheit des Initiativkomitees schriftlich zurückgezogen werden.	
² Der Rückzug ist zulässig bis zum Zeitpunkt, wo die Volksabstimmung bzw. die behandelnde Gemeindeversammlung öffentlich angesetzt ist. Weist eine Initiative die Form der allgemeinen Anregung auf, so ist der Rückzug bis zum Zustimmungsbeschluss zulässig.	
³ Allfällige Vorbehalte bei einem Rückzug sind nicht zu berücksichtigen.	
2. Unterabschnitt: Referendum	
Artikel 77 Begriff	
¹ Referendumsbegehren sind solche Begehren, die verlangen, dass vom Landrat verabschiedete Verordnungen oder Beschlüsse allgemeiner Natur dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten seien.	
² Referendumsbegehren auf Gemeindeebene sind ausgeschlossen.	

Artikel 78 Referendumsfrist	
¹ Die Referendumsfrist nach Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe d der Kantonsverfassung beginnt am Tag der Veröffentlichung der Vorlage im Amtsblatt; dabei wird der Publikationstag nicht mitgezählt.	
² Sie ist eingehalten, wenn das Referendumsbegehren innert 90 Tagen nach Bekanntmachung der Vorlage mit den erforderlichen bescheinigten und gültigen Unterschriften dem Regierungsrat eingereicht wird.	
Artikel 79 Unterschriftenliste	
Neben den durch Artikel 63 geforderten Angaben haben die Unterschriftenlisten für Referendumsbegehren die Bezeichnung des Erlasses mit dem Datum der Beschlussfassung durch den Landrat zu enthalten.	
Artikel 80 Volksabstimmung, Rückzugsverbot	
¹ Ist das Referendum zustande gekommen, ordnet der Regierungsrat die Volksabstimmung an.	
² Der Rückzug eines Referendums ist nicht zulässig.	
3. Kapitel: AUFSICHT UND RECHTSPFLEGE	
Artikel 81 Aufsicht	
¹ Die Oberaufsicht über Urnenabstimmungen und -wahlen obliegt dem Regierungsrat.	
² Wird eine Abstimmung oder Wahl nicht ordnungsgemäss durchgeführt oder wegen Störungen vorzeitig abgebrochen, trifft der Regierungsrat - wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlverfahrens - die nötigen Anordnungen zur Behebung der Mängel. Er kann insbesondere die Abstimmung oder Wahl neu ansetzen und einen oder mehrere Sachwalter mit der Vorbereitung, Beaufsichtigung oder Leitung der Wahl oder Abstimmung beauftragen.	
³ Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der ermittelten Resultate, so kann der Regierungsrat eine Nachzählung veranlassen.	

Artikel 82 Beschwerden	
¹ Beim Regierungsrat kann Beschwerde geführt werden: a) wegen Verletzung des Stimmrechts (Stimmrechtsbeschwerde); b) wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Urnenabstimmungen (Abstimmungsbeschwerde); c) wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Urnenwahlen (Wahlbeschwerde); d) wegen Verletzung anderer Vorschriften zur Behandlung von Volksbegehren (Volksbegehrensbeschwerde).	
² Der Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung nur zu, wenn der Regierungsrat sie beschliesst.	
Artikel 83 Beschwerdefrist	
Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt bzw. im Anschlagkasten der Gemeinde, schriftlich und eingeschrieben einzureichen.	
Artikel 84 Beschwerdeschrift	
¹ Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen. Als Begründung muss sie eine kurze Zusammenstellung des gerügten Sachverhaltes enthalten.	
² ... <i>Aufgehoben durch VA vom 4. Dezember 1994, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1995 (AB vom 4. November 1994).</i>	
Artikel 85 Erledigung	
¹ Der Regierungsrat entscheidet beförderlich, bei Stimmrechtsbeschwerden wenn möglich vor dem Abstimmungs- und Wahltag.	
² Der Regierungsrat weist die Beschwerde ohne nähere Prüfung ab, wenn die gerügten Unregelmässigkeiten weder nach ihrer Art noch nach ihrem	

Umfang dazu geeignet waren, das Hauptresultat der Abstimmung oder Wahl wesentlich zu beeinflussen.	
Artikel 86 Aufhebung	
¹ Die Abstimmung oder Wahl wird durch den Beschwerdeentscheid ganz oder teilweise aufgehoben, wenn Mängel festgestellt sind, welche das Abstimmungs- oder Wahlergebnis entscheidend verändert haben könnten und deren Auswirkungen sich durch den Beschwerdeentscheid nicht beseitigen lassen.	
² Bei Aufhebung einer Abstimmung oder Wahl trifft der Regierungsrat die erforderlichen Anordnungen.	
Artikel 87 Unentgeltlichkeit der Amtshandlungen	
¹ Für Amtshandlungen aufgrund dieses Gesetzes und der darauf gestützten Erlasse dürfen keine Kosten erhoben werden.	
² Bei trölerischen oder gegen den guten Glauben verstossenden Beschwerden können die Kosten dem Beschwerdeführer überbunden werden.	
4. Kapitel: STRAFBESTIMMUNGEN	
Artikel 88 Widerhandlungen	
¹ Mit Haft oder Busse von Fr. 20.— bis Fr. 500.— wird bestraft: a) wer einen Stimmrechtsausweis fälscht oder unberechtigterweise gebraucht; b) wer wissentlich einen gefälschten oder verfälschten Stimmrechtsausweis gebraucht oder einem andern zum Gebrauch gibt; c) wer in der gleichen Sache absichtlich mehr als ein Stimmkuvert in die gleiche Urne wirft; d) wer im Abstimmungslokal oder in dessen unmittelbaren Umgebung die Stimmenden beeinflusst; e) wer trotz Mahnung eines Mitgliedes des Urnenbüros vorsätzlich den Zugang zur Urne behindert oder stört;	

f) wer Stimmberechtigte durch Abverlangen der Stimmzettel oder auf andere Weise nach der Art der Stimmabgabe kontrolliert;	
g) wer den Weisungen des Urnenbüros nicht Folge leistet;	
h) wer als Mitglied des Urnenbüros seinen Pflichten vorsätzlich zuwiderhandelt;	
i) wer gegen die Vorschriften über die erleichterte Stimmabgabe wissentlich verstösst.	
² Versuch und Helfenshaft sind strafbar.	
³ Artikel 279 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.	
Artikel 89 Verfahren	
Die Verfolgung und Ahndung der in Artikel 88 umschriebenen Straftatbestände richten sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung.	
5. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Artikel 90 Vollziehungsverordnung	
Die Vollziehungsverordnung kann das Gesetz näher ausführen und weitere Verfahrensvorschriften erlassen.	
Artikel 91 Aufhebung bisherigen Rechts	
Das Gesetz betreffend die geheime Abstimmung in den Gemeinden vom 7. Mai 1916 wird aufgehoben.	
Artikel 92 Inkrafttreten	
Das Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk sowie nach Genehmigung durch den Bundesrat auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.	
	Ersatz von Begriffen In Artikel 2a, 10 Absatz 1 und 14 Absatz 4 wird der Ausdruck «Gemeindegemeinschaft» durch «Gemeindeordnung» ersetzt.

Altdorf, 21. Oktober 1979 Im Namen des Volkes des Kantons Uri Der Landammann: Josef Brücker Der Kanzleidirektor: Dr. Hans Muheim	Altdorf, ... Im Namen des Volkes des Kantons Uri Der Landammann:
--	--